

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN

- ✓ Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen unterliegen der von der WIFI WKT Bildungsservice-GmbH (im folgenden kurz Vermieterin genannt) mit dem Kunden geschlossene Leistungsvertrag und sämtliche weitere im Zuge der Veranstaltungsentwicklung getroffene Vereinbarungen den nachstehenden Bedingungen. Der Kunde unterwirft sich diesen Bedingungen sowie allen einschlägigen gewerberechtlichen oder sonstigen Vorschriften und übernimmt durch seine Unterschrift die Haftung für deren Einhaltung. Der Kunde hält die Vermieterin für sämtliche Schäden, insbesondere Verwaltungsstrafen, die aus der Nichteinhaltung der gewerberechtlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere aus der Nichtabführung von Abgaben, entstehen, schad- und klaglos.
- ✓ Diese Geschäftsbedingungen gelten neben bzw. ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WIFI WKT Bildungsservice-GmbH für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Vermieterin und nur für Verträge mit Personen, die nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSch G sind. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dementsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

1. Nutzungsumfang

- ✓ Die Nutzungsbefugnis des Kunden erstreckt sich ausschließlich auf vertragsgemäße Veranstaltungen und die im Leistungsvertrag vereinbarten Zeiten und Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zur Einräumung von Ausstellungsflächen zulässig und bedarf jedenfalls der ausdrücklichen Zustimmung durch den Vermieter.
- ✓ Bei der Nutzung der Räumlichkeiten kann es zu Überschneidungen der Mitarbeiter-, Besucher- und Gästeflüsse, insbesondere in Foyer- und Eingangsbereichen, kommen. Dies stellt keine Beeinträchtigung der Nutzungsrechte des Kunden dar und wird von diesem ausdrücklich akzeptiert.
- ✓ Der Kunde hat die Vertragsräumlichkeiten bei Übernahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und allfällige Abweichungen vom Vertrags-Soll sofort zu beanstanden; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

2. Leistungsumfang

- ✓ WLAN (Wireless LAN): Dem Kunden steht über die gesamte Fläche des Wirtschaftskammergebäudes sowie der Gebäude des WIFI Innsbruck eine Internetanbindung über WLAN kostenlos zur Verfügung (ist im Preis enthalten).
- ✓ Nutzung von Veranstaltungsflächen. Der Kunde kann die exklusiv angemieteten Flächen lt. den Bestimmungen dieses Vertrages nutzen. Damit verbunden sind die Leistungen der Vermieterin lt. beiliegendem Leistungsblatt (Parkplätze, technische Ausstattung...).
- ✓ Nutzung von allgemeinen Flächen: an den allg. Flächen steht dem Kunden keine exklusive Nutzungsmöglichkeit zu, sondern dieser Bereich steht auch Veranstaltungsteilnehmern anderer zeitgleich stattfindender Veranstaltungen zur Verfügung. Unabhängig davon haben die Vermieterin und deren/dessen MitarbeiterInnen immer das Recht, die Veranstaltungsräumlichkeiten zu betreten.
- ✓ Nutzung sonstiger Leistungen: Die Nutzung von sonstigen Leistungen, die über die Grundausstattung lt. Leistungsblatt hinausgehen, sind nicht Teil dieses Bestandsvertrages, sondern müssen nach schriftlicher Vereinbarung mit der Vermieterin vom Kunden grundsätzlich selbst organisiert und finanziert werden. Verpflichtet sich die Vermieterin zu Zusatzleistungen, so werden die Kosten dafür (z.B. Bereitstellung von zusätzlichem technischem Personal oder Personal für Garderobe oder Reinigung) an den Kunden weiter verrechnet (lt. aufliegender Preisliste, Änderungen vorbehalten).

3. Veränderungen und Dekorationen

- ✓ Änderungen der Bestuhlung oder von Ausstellungsplänen sowie Veränderungen am Erscheinungsbild und/oder der Ausstattung der Vertragsräumlichkeiten müssen spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit der Vermieterin abgestimmt und von dieser bewilligt werden. Durch spätere Veränderungen ausgelöste Mehrkosten trägt der Kunde.
- ✓ Eine Ausschmückung der Veranstaltungsräume, Verkehrswege und anderer Räume des Veranstaltungsgebäudes mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, Teppichen und dergleichen durch den Kunden oder Dritte darf nur im Einvernehmen mit der Vermieterin erfolgen. Das Beschädigen der Wände, Decken oder Böden mit Nägeln oder Schrauben ist strikt untersagt.
- ✓ Die Kosten hierfür sowie für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes und auch für die Behebung allfälliger durch solche Ausschmückungen entstandene Schäden sowie Mehrkosten bei der Reinigung gehen zu Lasten des Kunden.
- ✓ Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Kunden entfernt bzw. entsorgt.

4. Sicherheit

- ✓ Im gesamten Bereich der Veranstaltungsgebäude samt Freigelände ist der Umgang mit offenem Feuer und leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Die Verwendung von Kerzen, Öllämpchen o.ä. als Tischdekoration ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin gestattet. Das Einbringen von Flüssiggasbehältern (Propan-Butan) und anderer Druckbehälter und Druckflaschen ist generell verboten. Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist ebenfalls untersagt.
- ✓ Vom Kunden vorbereitete Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch die Vermieterin aufgestellt und verwendet werden. Auch dann dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines rechtlich erlaubten und dem Stand der Technik entsprechenden Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände ein- bzw. angebracht werden. Leicht entzündbares Material (wie z.B. Papier, Holzwolke, Stroh, Mulch usw.) darf generell nicht verwendet werden; Materialien für Dekorationszwecke müssen in die Brennbarkeitsklasse, B1, Q1 und TR1 eingeordnet werden können. Ausschmückungsgegenstände müssen jedenfalls außer Reichweite der Besucher angebracht und so angeordnet sein, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer nicht damit in Berührung kommen können. Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten bedarf neben den erforderlichen behördlichen Genehmigungen der ausdrücklichen Erlaubnis durch die Vermieterin. In jedem Fall haftet der Kunde für die gesetzliche Zulässigkeit seiner Gestaltungsabsichten.
- ✓ Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Telefonverteiler so wie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- ✓ Der Kunde hat für die Vornahme von Arbeiten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Die technischen und elektrischen Anlagen der Vertragsräumlichkeiten dürfen nur durch Mitarbeiter der Vermieterin bedient werden, beziehungsweise durch von ihr bestellte Fachleute.
- ✓ Es obliegt dem Kunden, sich rechtzeitig die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen und privatrechtlichen, insbesondere auch urheberrechtliche, Nutzungsbefugnisse zu verschaffen und solche Vorgaben bei der Abwicklung der Veranstaltung zu beachten. Sämtliche Behördenauflagen sind jedenfalls einzuhalten. Die Vermieterin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Haftung und ist vom Kunden gegenüber jedermann schad- und klaglos zu halten.
- ✓ Der Kunde hat sicherzustellen, dass amtliche Kontrollorgane, Behördenvertreter sowie sonst von der Vermieterin autorisierte Personen vor, während und nach der Veranstaltung jederzeit freien Zutritt zu den Vertragsräumlichkeiten haben.
- ✓ Der Kunde hat für die gesamte Veranstaltungszeit einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen. Zur Abwicklung der Veranstaltung kann die Vermieterin zusätzliche Ordnerdienste einsetzen und dem Kunden weiterverrechnen.
- ✓ Die Vermieterin ist befugt, bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich z.B. jener des Jugendschutzes, durch eigene Ordnungskräfte einzuschreiten und Gäste oder Besucher vom weiteren Aufenthalt in seinen Häusern auszuschließen und/oder sonst geeignete Maßnahmen, auch gegenüber Mitarbeitern des Kunden, zu



setzen. Bei grober Missachtung sicherheitsrelevanter Vorschriften ist die Vermieterin befugt, die Veranstaltung unverzüglich aufzulösen bzw. zu beenden. Ersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

5. Entgelte

- ✓ Unsere angebotenen Preise verstehen sich, soweit im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt ist, exklusive aller Steuern und Abgaben, soweit diese zur Geltung kommen. Gültig bis auf Widerruf. Wir verweisen auf die jeweils gültige Preisliste.
- ✓ Anzahlungen oder Bankgarantien sind spätestens zum vereinbarten Termin fällig, Rechnungen 14 Tage nach Erhalt ohne jeden Abzug. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen vom offenen Betrag als vereinbart.
- ✓ Die Berechnung der über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten bleibt vorbehalten.
- ✓ Der (Nacht-) Zuschlag beträgt für alle Mitarbeiter (Techniker, Reinigungs-, Betreuungs- & Umbaupersonal) an Werktagen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie an Sonn- & Feiertagen: + 100%.
- ✓ Für Standbaumaterial und Einrichtungen, die über Anforderung des Kunden zur Verfügung gestellt werden, werden jeweils nach der laut aktuellen Preisliste geltenden Preise verrechnet, ebenso jener Aufwand, der der Vermieterin durch nicht im Leistungsvertrag vorgesehene Mehrleistungen, einschließlich erhöhten Personalaufwandes, entsteht.
- ✓ Die Nutzungsdauer pro Veranstaltungstag ist mit 12 Stunden bemessen und beginnt ab Übergabe der angemieteten Räume. Bei Überschreitung dieses Zeitraums fällt ein Zuschlag von 10% des Grundmiettarifes pro begonnene Stunde an.

6. Fremdleistungen

- ✓ Die Einbringung von Fremdtechnik durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung der Vermieterin. Ab einer Veranstaltungsgröße von 80 Personen ist für den gesamten Veranstaltungszeitraum in jedem Falle ein Techniker der Vermieterin als Ansprechpartner zu kalkulieren; die Kosten für diesen Techniker sind nicht im Mietentgelt inkludiert, sondern werden lt. Preisliste zusätzlich verrechnet.
- ✓ Soweit die Vermieterin zur Vertragserfüllung Vereinbarungen mit Dritten schließen muss, werden die daraus entstehenden Aufwendungen an den Kunden lt. aktueller Preisliste weiterverrechnet. Die Vermieterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Auslagen nach Zureichen direkt aus den vom Kunden geleisteten Zahlungen zu begleichen bzw. zu vereinnahmen. Der Kunde hat die Vermieterin gegen Ansprüche solcher dritter Vertragspartner schad- und klaglos zu halten. Die Fremdfirma darf nur mit Genehmigung der Vermieterin Arbeiten, bzw. Änderungen am Eigentum der Vermieterin vornehmen.
- ✓ Bei ständig erforderlicher Betreuung durch einen Mitarbeiter während der Dauer der Veranstaltung werden pro Mitarbeiter und angefangener Stunde Preise laut aktueller Tarife verrechnet.

7. Ordnungsdienste

- ✓ Bei Großveranstaltungen können vom Kunden nach vorheriger Absprache mit der Vermieterin zusätzlich Ordnungsdienste und Saalkontrollen gestellt werden, bzw. können durch die Vermieterin vom Kunden solche Ordnungsdienste verlangt werden; diese haben bei ihrer Tätigkeit den Anweisungen der von der Vermieterin beauftragten Personen Folge zu leisten. Über die Notwendigkeit der Anwesenheit von Einsatzkräften (z.B. Polizei, Baupolizei, Feuerwehr, Rettungs- bzw. Sanitätsdienst) entscheidet die Behörde; auch ohne solche Anordnung ist die Vermieterin befugt, derartige Vorkehrungen zu verlangen. Die dafür anfallenden Kosten hat der Kunde in jedem Fall direkt an die entsprechenden Stellen zu bezahlen.
- ✓ Der Kunde ist eigenverantwortlich zur Beachtung der den Veranstalter im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetzes treffenden Auflagen verpflichtet. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung dieser Verpflichtungen zurückzuführen sind und ist vom Kunden gegen jedwede Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
- ✓ Wertsachen wie Maschinen, Garderobe, Bilder, Bargeld, Ausstellungsgegenstände, usw., welche(s) von den Teilnehmern der Veranstaltung eingebracht werden/wird, unterliegen/unterliegt keinesfalls der Haftung der Vermieterin. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schäden und Verlusten hat der Kunde eigenständig zu treffen.



8. Gastronomie

- ✓ Die gastronomische Betreuung sämtlicher Veranstaltungen wird durch von der Vermieterin vermittelte Vertragsunternehmen geleistet, sofern mit dem Kunden schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Die Einbringung von Speisen und Getränken durch den Kunden oder Dritte bedarf jedenfalls der vorherigen Zustimmung durch die Vermieterin.

9. Fotografieren/Datenschutz

- ✓ Die Vermieterin ist berechtigt, Zeichnungen, Fotografien etc. von den Veranstaltungen (Personen/Bauten) zu eigenen Zwecken oder zu allgemeinen Presseveröffentlichungen zu verwenden.
- ✓ Mit Unterfertigung der Vereinbarung erteilt der Kunde auch sein Einverständnis zur Veröffentlichung von Veranstaltungsdaten auf Veranstaltungsplakaten und -kalendern, EDV und sonstigen Verzeichnissen sowie in Veranstaltungsstatistiken für Statistikzwecke gem. § 7 DSGVO.

10. Vorzeitige Vertragsbeendigung

- ✓ Die Vermieterin ist, unbeschadet ihres Entgeltanspruchs, berechtigt, jederzeit und ohne Angaben von Gründen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn:
 - der Kunde die vereinbarte Vergütung nicht rechtzeitig entrichtet hat;
 - die vertraglich ausbedungenen Nachweise über die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen nicht erbracht werden;
 - Tatsachen bekannt werden oder dem Kunden bekannt sein müssten, wonach die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen und Vereinbarungen widerspricht;
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
 - die Vertragsräumlichkeiten infolge höherer Gewalt oder aufgrund anderer, nicht von der WIFI WKT Bildungsservice GmbH zu vertretender Umstände nicht zur Verfügung gestellt werden können;
 - der Kunde aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand ist;
 - die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet,
 - die Veranstaltung mit berechtigten, insbesondere auch politischen, Interessen der WKT als gesetzliche Interessensvertretung der Unternehmer und des WIFI nicht vereinbar ist.
 - der Ruf sowie die Sicherheit der Vermieterin gefährdet sind.

11. Storno

- ✓ Der ausdrückliche oder stillschweigende Vertragsrücktritt durch den Kunden löst Stornogebühren und die Pflicht zum Ersatz der der Vermieterin erwachsenen Aufwendungen aus.
- ✓ Diese lauten wie folgt: bei Rücktritt bis zu 1 Monat vor Beginnstermin: kostenfrei, bis zu 2 Wochen vor Beginnstermin: 50% und danach 100% des vertragsgemäßen Entgeltes zzgl. der gesetzlichen USt. Die Vertragsgebühr ist vom Gesamtbetrag zu berechnen und wird jedenfalls zur Gänze eingehoben.
- ✓ Für die Fristenberechnung ist jeweils der Tag des Einlangens der Rücktrittsmittelung bei der Vermieterin maßgeblich. Die Vermieterin ist berechtigt, einen 14-tägigen Verzug mit Zahlungen oder vertraglich ausbedungenen Nachweisen als stillschweigenden Rücktritt des Kunden anzusehen.
- ✓ Die gesetzlich vorgeschriebene Vertragsgebühr in Höhe von 1% (laut Gebührengesetz 1957 idgF) ist, sobald der Vertrag unterzeichnet ist, im Falle einer Vertragsstornierung seitens des Kunden durch eben diesen zu tragen.
- ✓ Stornierungen werden grundsätzlich und ausschließlich nur schriftlich entgegengenommen.

12. Haftung

- ✓ Die Vermieterin leistet Gewähr für die vertragsgemäße Leistungserbringung; darüber hinausreichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen; außerhalb des Geltungsbereiches des Konsumentenschutzgesetzes ist die Haftung jedenfalls auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- ✓ Der Kunde haftet für
 - a) Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen;
 - b) Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
 - c) alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der jeweils zulässigen Höchstbesucheranzahl ergeben;



- d) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, sofern dieser vom Kunden gestellt wird, ergeben;
- e) alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Kunden verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher oder veranstaltungsrechtlicher Vorschriften zustoßen;
- f) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen;
- g) im Rahmen einer Ausfallhaftung für alle bestellten Nebenleistungen von Ausstellern und Geschäftspartnern.
- h) WLAN-Nutzung durch den Kunden: Der Kunde haftet dem Vermieter für jede widerrechtliche Nutzung des WLAN durch die einzelnen Kongressteilnehmer im Sinne der getroffenen Nutzungsvereinbarung.

- ✓ Die Vermieterin haftet weder für das Verhalten von Besuchern der Veranstaltung noch für das Abhandenkommen von Gegenständen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach Veranstaltungen, insbesondere nicht für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände in der Garderobe.
- ✓ Soweit durch Mitarbeiter der Vermieterin außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen und bloß gefälligkeitshalber Hilfsleistungen erbracht werden (z.B. Mithilfe bei Auslade- und Transporttätigkeiten etc.) werden dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen begründet und erfolgen solche Leistungen auf alleiniges Risiko des Kunden.
- ✓ Unter Umständen wird die Vermieterin den Abschluss geeigneter Versicherungen vom Kunden verlangen.

13. Kosten

- ✓ Die mit der Errichtung und Abwicklung dieses Vertrages allenfalls verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben werden dem Kunden im Wege der Rechnungslegung vorgeschrieben.

14. Schlussbestimmungen

- ✓ Eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums oder ähnlicher Rechtsinstitute ist ausgeschlossen.
- ✓ Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen, einschließlich der Zustimmung zu vom Kunden beabsichtigten Maßnahmen und Tätigkeiten gelten nur, wenn diese schriftlich getroffen bzw. durch die Vermieterin schriftlich bestätigt werden.
- ✓ Erklärungen an die der Vermieterin zuletzt bekannt gegebene Adresse oder jene der vom Kunden benannte Kontaktpersonen gelten als wirksam abgegeben.
- ✓ Allfällige Ansprüche an die Vermieterin hat der Kunde innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verfristet und verjährt gelten.
- ✓ Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.